



AMTSBLATT

für das Amt Schlieben

und die amtsangehörigen Gemeinden FICHTWALD, HOHENBUCKO,
KREMITZAUE, LEBUSA und die STADT SCHLIEBEN

amtsblatt@amt-schlieben.de
www.amt-schlieben.de

Jahrgang 36
Nummer 1

Mittwoch, den 14. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretungen Hohenbucko und Kremitzau sowie der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben	Seite 2
Haushaltssatzung der Gemeinde Kremitzau für das Haushaltsjahr 2026	Seite 3
Bekanntmachung des Beschlusses über den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Hohenbucko zum 31.12.2023 und des Beschlusses über die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2023	Seite 5
Bekanntmachung des Gemeinsamen Flächennutzungsplanes für das Amtsgebiet Schlieben	Seite 6
Öffentliche Bekanntmachung zu Mehrjahresbescheiden der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Schlieben, Gemeinde Fichtwald, Gemeinde Hohenbucko, Gemeinde Kremitzau, Gemeinde Lebusa und Stadt Schlieben	Seite 7
Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zu der Landratswahl des Landkreises Elbe-Elster am 15. Februar 2026 nach § 18 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)	Seite 7
Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde für die Landratswahl des Landkreises Elbe-Elster am 15. Februar 2026	Seite 8
Landratswahl am 15.02.2026 - Muster Stimmzettel	Seite 9
Ausschreibung Pachtflächen Stadt Schlieben	Seite 9
Ausschreibung zur Verpachtung des Objektes in 04936 Schlieben, Markt 5	Seite 10
Fertigstellung der Ortsverbindungsstraße Proßmarke – Schwarzenburg	Seite 11
Nachrichten anderer Behörden und Verbände	Seite 11
Mobiltelefonische Erreichbarkeit der Revierpolizei im Amt Schlieben	Seite 12
Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst	Seite 12

Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretungen Hohenbucko und Kremitzau sowie der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben

**Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung
Hohenbucko vom 11.12.2025, an welcher der Bürger-
meister und 8 Gemeindevertreter teilnahmen**

**47.-12./2025geprüfter Jahresabschluss der Gemeinde Ho-
henbucko zum 31.12.2023**

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohen-
bucko beschließt den geprüften Jahresabschluss
der Gemeinde Hohenbucko zum 31.12.2023.

**48.-12./2025Entlastung des Amtsdirektors zum geprüften
Jahresabschluss der Gemeinde Hohenbucko
zum 31.12.2023**

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohen-
bucko beschließt die Entlastung des Amtsdirektors
zum geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Ho-
henbucko zum 31.12.2023.

49.-12./2025Beschaffung einer Schul-App

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohen-
bucko beschließt die Beschaffung einer Schul-App
für die Grundschule Hohenbucko.

**50.-12./2025Abschluss eines Pachtvertrages über eine Teil-
fläche von ca. 150 m² des in der Gemarkung Ho-
henbucko, Flur 3, gelegenen kommunalen Flur-
stücks 598**

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohen-
bucko beschließt den Abschluss eines Pachtvertra-
ges über eine Teilfläche von ca. 150 m² des in der
Gemarkung Hohenbucko, Flur 3, gelegenen kom-
munalen Flurstücks 598.

**Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung
Kremitzau vom 15.12.2025, an welcher der Bürger-
meister und 9 Gemeindevertreter teilnahmen**

**36.-09./2025Bestätigung Dringlichkeitsbeschluss gemäß §
58 BbgKVerf zur Aufhebung der festgelegten
Ausschreibungskriterien für das kommunale
Grundstück in der Gemarkung Malitschkendorf,
Flur 2, Flurstück 344**

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau
bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 58
BbgKVerf zur Aufhebung der festgelegten Aus-
schreibungskriterien für das kommunale Grund-
stück in der Gemarkung Malitschkendorf, Flur 2,
Flurstück 344.

**37.-10./2025Bestätigung Dringlichkeitsbeschluss gemäß
§ 58 BbgKVerf über die Vergabe von Lieferung
und Einbau einer Sole/Wasser-Wärmepumpe für
das Freizeitzentrum Kolochau**

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau
bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 58
BbgKVerf über die Vergabe von Lieferung und Ein-
bau einer Sole/Wasser-Wärmepumpe für das Frei-
zeitzentrum Kolochau.

**38.-12./2025Bestätigung der Haushaltssatzung für das
Haushaltsjahr 2026**

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau
beschließt die Haushaltssatzung für das Haushalts-
jahr 2026.

**39.-12./2025Feststellung der Entbehrlichkeit des kommunal-
en Grundstücks, Flur 2, Flurstück 376/20 in der
Gemarkung Polzen**

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau
beschließt die Entbehrlichkeit des kommunalen
Grundstücks, Flur 2, Flurstück 376/20 in der Ge-
markung Polzen.

**40.-12./2025Beschlussfassung zum Entwurf und zur öf-
fentlichen Auslegung des Bebauungsplanes
„Wohnraumnutzung auf dem ehemaligen Bahn-
hofsgelände“ in der Gemeinde Kremitzau/OT
Kolochau**

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau
beschließt Folgendes:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes „Wohn-
raumnutzung auf dem ehemaligen Bahn-
hofsgelände“ in der Gemeinde Kremitzau/OT Ko-
lochau wird gebilligt. Der Planzeichnung und
der Begründung mit Umweltbericht wird in der
vorliegenden Fassung zugestimmt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes „Wohn-
raumnutzung auf dem ehemaligen Bahn-
hofsgelände“ in der Gemeinde Kremitzau/OT
Kolochau, bestehend aus Planzeichnung und
Begründung mit Umweltbericht, in der vorlie-
genden Fassung, wird zur öffentlichen Ausle-
gung nach ortsüblicher Bekanntmachung für
die Dauer mindestens eines Monats gemäß §
3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bestimmt.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange sind zur Stellungnahme aufzufordern
und von der Auslegung zu informieren.

**41.-12./2025Verkauf einer Teilfläche des kommunalen
Grundstücks in der Gemarkung Polzen, Flur 2,
Flurstück 376/20**

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau
beschließt den Verkauf einer Teilfläche von ca. 80
m² des kommunalen Grundstücks in der Gemarkung
Polzen, Flur 2, Flurstück 376/20.

**42.-12./2025Verkauf einer Teilfläche des kommunalen
Grundstücks in der Gemarkung Polzen, Flur 2,
Flurstück 376/20**

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau
beschließt den Verkauf einer Teilfläche von ca. 241
m² des kommunalen Grundstücks in der Gemarkung
Polzen, Flur 2, Flurstück 376/20.

**43.-12./2025Anpassungsbeschluss zur Beschluss-Nr. 34.-
09./2025 vom 08.09.2025 hinsichtlich des Ab-
schlusses eines Pachtvertrages über eine Teil-
fläche von ca. 172 m² für das in der Gemarkung
Kolochau, Flur 6, gelegene Flurstück 69**

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau
beschließt die Anpassung des Beschlusses Nr.
34.-09./2025 vom 08.09.2025 hinsichtlich des Ab-
schlusses eines Pachtvertrages über eine Teilfläche
von ca. 172 m² für das in der Gemarkung Kolochau,
Flur 6, gelegene Flurstück 69.

**Beschlüsse aus der Sitzung der Stadtverordneten-
versammlung der Stadt Schlieben vom 17.12.2025, an
welcher die Bürgermeisterin und 12 Stadtverordnete
teilnahmen**

**72.-12./2025Fortführung von Miet- und Pachtverhältnissen
zum Objekt in 04936 Schlieben, Markt 5 über
den 01.01.2026 hinaus bis zum 31.03.2026**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlie-
ben lehnt die Fortführung von Miet- und Pachtver-
hältnissen zum Objekt in 04936 Schlieben, Markt 5
über den 01.01.2026 hinaus bis zum 31.03.2026 ab.

Haushaltssatzung der Gemeinde Kremitzau für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund des § 69 i.V.m. § 65 der Brandenburgischen Kommunalverfassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau vom 15.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird wie folgt festgesetzt:

1. Festsetzung im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Erträge	1.600.700,00 €
Aufwendungen	1.667.400,00 €
davon:	
ordentliche Erträge	1.596.000,00 €
ordentliche Aufwendungen	1.667.200,00 €
außerordentliche Erträge	4.700,00 €
außerordentliche Aufwendungen	200,00 €
Gesamtergebnis	-66.700,00 €

2. Festsetzung im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen	2.054.000,00 €
Auszahlungen	2.436.000,00 €
davon:	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.390.200,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.413.400,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	663.800,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.022.600,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln	-382.000,00 €

§ 2

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht aufzustellen.

§ 3

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

Steuerart	Festsetzung
1. Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	315 v.H.
2. Grundsteuer B (Grundstücke)	460 v.H.
3. Gewerbesteuer	300 v.H.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren werden nicht festgesetzt.

§ 5

Ein Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht festgesetzt.

§ 6

1. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Erhöhung des geplanten Fehlbetrages im laufenden Haushaltsjahr um 40.000,00 €

und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 40.000,00 €

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

3. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 0,00 € festgesetzt.

4. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

5. Nicht zahlungswirksame über- und außerplanmäßige Aufwendungen sind von den Wertgrenzen nach § 6 Nr. 2 und Nr. 4 ausgeschlossen und werden vom Amtsdirektor genehmigt.

festgestellt:

Schlieben, den 16.12.2025

Polz
Amtsdirektor

Die Haushaltssatzung wurde am 17.11.2025 vom/beim Landkreis Elbe-Elster, Amt für Kommunalaufsicht, genehmigt/angezeigt.

Die Haushaltssatzung liegt zur Einsichtnahme im Amt Schlieben, Kämmererei, Zimmer 105, Herzberger Straße 07, Schlieben, aus.

BEKANNTMACHUNG

des Beschlusses über den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Hohenbucko zum 31.12.2023 und des Beschlusses über die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2023

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) hat gem. § 104 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den Jahresabschluss der Gemeinde Hohenbucko zum 31.12.2023 in der Zeit vom 05.08.2025 bis 08.10.2025 (mit Unterbrechungen) geprüft. Das RPA hat das Ergebnis in einem Prüfungsbericht zusammengefasst und einen uneingeschränkten Prüfungsvermerk erteilt.

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Hohenbucko haben auf Empfehlung des RPA des Amtes Schlieben in ihrer öffentlichen Sitzung am 11.12.2025 gem. § 80 (4) BbgKVerf folgende Beschlüsse gefasst.

Beschluss Nr. 47.-12./2025

Bestätigung des geprüften Jahresabschlusses der Gemeinde Hohenbucko zum 31.12.2023

Der geprüfte Jahresabschluss schließt wie folgt ab:

Bilanz 2023			
AKTIVA		PASSIVA	
Anlagevermögen	3.614.800,77 €	Eigenkapital	1.191.983,15 €
Umlaufvermögen	990.025,74 €	Sonderposten	3.176.124,16 €
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	29.601,43 €	Rückstellungen	73.642,93 €
		Verbindlichkeiten	41.190,85 €
		Passive Rechnungsabgrenzungsposten	151.486,85 €
	4.634.427,94 €		4.634.427,94 €

Ergebnisrechnung

ordentliche Erträge	1.493.256,59 €
ordentliche Aufwendungen	1.376.158,93 €
Finanzerträge	17.868,40 €
Finanzaufwendungen	2.926,12 €
außerordentliche Erträge	6.378,00 €
außerordentliche Aufwendungen	291,95 €
Jahresüberschuss	138.125,99 €

Finanzrechnung

Einzahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	1.415.066,98 €
Auszahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	1.106.037,97 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	396.898,32 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	216.317,69 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	5.828,88 €
Finanzmittelüberschuss	483.780,76 €
Anfangsbestand an Finanzmitteln	336.546,64 €
Bestand an fremden Finanzmitteln	0,00 €
positiver Bestand an liquiden Mitteln	820.327,40 €

Beschluss Nr. 48.-12./2025

uneingeschränkte Entlastung des Amtsdirektors zum geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Hohenbucko zum 31.12.2023

Der geprüfte Jahresabschluss der Gemeinde Hohenbucko zum 31.12.2023 nebst Anhang und Anlagen liegt für drei Monate ab Veröffentlichung zur Einsichtnahme während der Dienststunden, in der **Kämmerei im Amtsgebäude des Amtes Schlieben** öffentlich aus.

gez. Benesch
Bürgermeister

gez. Polz
Amtsdirektor

Impressum

Amtsblatt für das Amt Schlieben

- Herausgeber: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07, Telefon: 03 53 61/3 56 -0, Fax: 03 53 61/3 56 30
- Internet: www.amt-schlieben.de, E-Mail: amt-schlieben@t-online.de
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0
- Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07

Für den Inhalt der Rubrik – Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände – sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an die Haushalte im Amtsgebiet verteilt und liegt nach jeweiligem Erscheinen noch 3 Monate im Amtsgebäude aus. Nach Bedarf ist eine häufigere Erscheinungsweise möglich.
Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Bekanntmachung des Gemeinsamen Flächennutzungsplanes für das Amtsgebiet Schlieben

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes Schlieben

Gemeinsamer Flächennutzungsplan für das Amtsgebiet Schlieben bestehend aus der Stadt Schlieben sowie den Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau und Lebusa

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben hat in seiner Sitzung am 13.05.2025 die Aufstellung des gemeinsamen Flächennutzungsplans für das Amtsgebiet Schlieben bestehend aus der Stadt Schlieben sowie den Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau und Lebusa wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 204 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Gemäß § 204 Abs. 1 BauGB sollen benachbarte Gemeinden einen gemeinsamen Flächennutzungsplan aufstellen, wenn ihre städtebauliche Entwicklung wesentlich durch gemeinsame Voraussetzungen und Bedürfnisse bestimmt wird oder ein gemeinsamer Flächennutzungsplan einen gerechten Ausgleich der verschiedenen Belange ermöglicht. Die Übertragung der Aufgaben der vorbereitenden Bauleitplanung an das Amt Schlieben wurde durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben sowie die Gemeindevertretungen der Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau und Lebusa 2022 beschlossen.

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Aktuell besteht kein wirksamer Flächennutzungsplan für das gesamte Amtsgebiet Schlieben, sondern nur für einen Teil der Stadt Schlieben (Wirksamkeit 19.09.2000) sowie für den Ortsteil Polzen der Gemeinde Kremitzau (Wirksamkeit 14.12.2001). Um künftig eine städtebaulich geordnete gesamtäumliche Entwicklung für das gesamte Amtsgebiet Schlieben zu gewährleisten, ist die Aufstellung eines gemeinsamen Flächennutzungsplans erforderlich. Die bestehenden Flächennutzungspläne sollen durch den neuen Flächennutzungsplan ersetzt werden.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist im Flächennutzungsplan für das gesamte Amtsgebiet Schlieben die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der fünf Amtsgemeinden in den Grundzügen darzustellen. Der gemeinsame Flächennutzungsplan des Amtes Schlieben umfasst alle Flächen der amtsangehörigen Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau, Lebusa und der Stadt Schlieben mit ihren jeweiligen Ortsteilen und hat eine Größe von rund 210 km². Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist in der nachfolgenden Übersichtskarte violett umrandet dargestellt.

Übersichtskarte:



Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit. Der Vorentwurf des gemeinsamen Flächennutzungsplans für das Amtsgebiet Schlieben wird zusammen mit der Begründung, einschließlich Umweltbericht zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit im Internet in der Zeit

vom 21.01.2026 bis einschließlich 20.02.2026

unter der nachfolgenden Adresse zu jedermanns Einsicht veröffentlicht.

<https://www.amt-schlieben.de/> (dort unter)

-> Verwaltung -> Veröffentlichungen

Zusätzlich stehen diese Unterlagen im zentralen Landesportal unter der nachfolgenden Internetadresse zur Verfügung:

<https://bb.beteiligung.diplanung.de>

Als Zugangsmöglichkeit zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die Unterlagen, die Gegenstand der Beteiligung sind, während des oben angegebenen Zeitraumes der Veröffentlichung, während folgender Dienstzeiten am Sitz der Amtsverwaltung Schlieben, Herzberger Straße 7, 04936 Stadt Schlieben

Montag: 8:00 bis 12:00 und 12:30 bis 16:00 Uhr

Dienstag: 8:00 bis 12:00 und 12:30 bis 18:00 Uhr

Mittwoch: 8:00 bis 12:00 und 12:30 bis 16:00 Uhr

Donnerstag: 8:00 bis 12:00 und 12:30 bis 16:00 Uhr

Freitag: 8:00 bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Termine nach Vereinbarung sind auch möglich. Während der oben angegebenen Veröffentlichungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Vorentwurf, der Gegenstand der Öffentlichkeitsbeteiligung ist, beim Amt abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Das Amt stellt dazu folgende Zugangsmöglichkeit per Mail bereit:

amt-schlieben@t-online.de

Darüber hinaus können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist von jedermann Stellungnahmen auch auf einem anderen Weg, zum Beispiel schriftlich oder während der Dienstzeiten bei den oben genannten Adressen der Amtsverwaltung zur Niederschrift, abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern das Amt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Vereinigungen im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes sind in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht haben, aber hätten geltend machen können.

Hinweis zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Amt Schlieben, den 02.01.2026

Polz

Amtsleiter

Öffentliche Bekanntmachung zu Mehrjahresbescheiden der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Schlieben, Gemeinde Fichtwald, Gemeinde Hohenbucko, Gemeinde Kremitzau, Gemeinde Lebusa und Stadt Schlieben

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02.12.2024 (BGBl. Nr.387) wird die Grundsteuer für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2026 die gleiche Grundsteuer wie für das Jahr 2025 zu entrichten haben, hiermit festgesetzt.

Bei der Hundesteuer wird gleichlautend verfahren. Aufgrund der Mehrjahresbescheide wird auf den Erlass eines schriftlichen Bescheides verzichtet und die Abgaben durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Die Zahlungstermine 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. wurden mit dem letzten Bescheid angegeben und sind auch für 2026 gültig.

Für die Steuerpflichtigen, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, gilt der 01.07.2026 als Zahlungstermin.

Die Steuern/Abgaben werden nur dann durch schriftlichen Bescheid neu festgesetzt, wenn:

- die Abgabepflicht neu begründet wird
- der Abgabenschuldner wechselt
- sich der Jahresbetrag der Abgabenschuld ändert
- sich die Fälligkeit ändert.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Steuerbescheide für das Kalenderjahr 2026 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Für die Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände des Kalenderjahres 2026, gilt der 01.07.2026 als Zahlungstermin.

Sollten Sie uns eine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden die Beträge zur jeweiligen Fälligkeit durch die Amtskasse von Ihrem Konto abgebucht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Festsetzung treten für die Pflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre. Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amtsdirektor des Amtes Schlieben, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.erv.brandenburg.de aufgeführt sind. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Schlieben, den 08.01.2026

Kämmerei

Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zu der Landratswahl des Landkreises Elbe-Elster am 15. Februar 2026 nach § 18 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl des Landrates des Landkreises Elbe-Elster für die Wahlbezirke der Gemeinden des Amtes Schlieben einschließlich der Ortsteile kann in der Zeit vom **26. – 30. Januar 2026** zu folgenden Öffnungszeiten Montag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr Dienstag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr Mittwoch von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr Donnerstag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr im **Amt Schlieben, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben, Bürgerbüro (Zimmer 119)**, eingesehen werden. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.
2. Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, in dem obengenannten Zeitraum die Richtigkeit seiner im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **26. – 30. Januar 2026** beim **Amt Schlieben, Wahlbehörde, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben**, einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten zur Landratswahl **bis spätestens zum 25. Januar 2026 eine Wahlbenachrichtigung**. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines. Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis **können gestellt werden**
 - a) von wahlberechtigten Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebietes der jeweiligen Gemeinde liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) haben,
 - b) von wahlberechtigten Personen, die ohne eine eigene Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhalten und
 - c) von wahlberechtigten Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern, die nicht der Meldepflicht unterlagen.Der Antrag ist spätestens bis zum **31. Januar 2026** beim **Amt Schlieben, Wahlbehörde, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben, Bürgerbüro (Zimmer 119)** zu stellen. Der Antrag kann schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift **zu den unter Nr. 1 genannten Öffnungszeiten** gestellt werden. Die wahlberechtigten Personen haben zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt haben.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Landratswahl in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes (Landkreis Elbe-Elster) oder durch Briefwahl teilnehmen.
6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

a) eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

b) eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

a. wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme oder die Einspruchsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,

b. wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist auf Aufnahme oder der Einspruchsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist oder

c. wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Wahlscheine können von in dem Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten zu den unter Nr. 1 genannten Öffnungszeiten bis zum **13. Februar 2026, 18.00 Uhr** und für die möglicherweise notwendige Stichwahl bis zum **27. Februar 2026, 18.00 Uhr** schriftlich oder mündlich beim **Amt Schlieben, Wahlbehörde, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben, Bürgerbüro (Zimmer 119)** beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag neben dem Vor- und Nachnamen und der vollständigen Anschrift auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. In den Fällen nach Nr. 6. b) a. bis c. können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte **Wahlschein nicht zugegangen ist**, kann ihm für die **Landratswahl am Wahltag bis 15.00 Uhr** ein neuer Wahlschein erteilt werden. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Briefwahlunterlagen

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand in einem Wahllokal wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen weißen Stimmzettel,

- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,

- einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag für die Landratswahl mit der Anschrift des Kreiswahlleiters und

- ein Merkblatt für die Briefwahl.

8. Übersendung des Wahlbriefes

Der Wahlbrief ist durch die Deutsche Post AG an die angegebene Stelle abzuschicken oder dort abzugeben. Der jeweilige Wahlbrief muss spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle eingehen. Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag den Wahlschein und in einem verschlossenen Stimmzettelumschlag den Stimmzettel enthalten.

Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl ausüben hat, sind auf der Rückseite des Wahlscheins und auf dem beigelegten Hinweisblatt zur Briefwahl angegeben. Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

9. Datenschutz

Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich für den angegebenen Zweck erhoben und unter strikter Einhaltung der EU-Datenschutz-Grundverordnung und den zurzeit geltenden deutschen Rechtsvorschriften verarbeitet. Für nähere Erläuterungen bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten möchte ich Sie gerne auf die Datenschutzerklärung und die Informationen zur Verarbeitungstätigkeit Wahlen auf der Internetseite der Amtsverwaltung <https://www.amt-schlieben.de/verwaltung/recht-liches/datenschutz/> und die Veröffentlichung im Amtsblatt für das Amt Schlieben und die amtsangehörigen Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau, Lebusa und die Stadt Schlieben Nr. 12 vom 20. Dezember 2023 verweisen.

Schlieben, den 16.12.2025

gez. Polz
Amtdirektor als Wahlbehörde

Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde für die Landratswahl des Landkreises Elbe-Elster am 15. Februar 2026

Gewählt wird der Landrat des Landkreises Elbe-Elster. Die Wahlzeit dauert am 15. Februar 2026 von 08:00 bis 18:00 Uhr. Für den Fall, dass eine Stichwahl notwendig werden sollte, findet diese am 01. März 2026 in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr statt.

1. Die Gemeinden des Amtes Schlieben sind in folgende Wahlbezirke und Wahllokale eingeteilt:

Gemeinde Fichtwald	
Wahlbezirk	Wahllokal
Hillmersdorf 01	Mehrgenerationenhaus, Dorfstr. 59
Naundorf 02	Jugendclub, Dorfstr. 25
Stechau 03	Feuerwehrgerätehaus, Dorfstr. 72A
Gemeinde Hohenbucko	
Wahlbezirk	Wahllokal
Hohenbucko 04	Saal (Bauernstube), Dorfstraße 6A
Proßmarke 05	Mehrgenerationenhaus, Mühlenweg 7
Gemeinde Kremitzau	
Wahlbezirk	Wahllokal
Kolochau 06	Freizeitzentrum, Am Sportplatz 1
Malitschkendorf 07	Freizeitzentrum, Hauptstr. 42
Polzen 08	Gemeindehaus, Hauptstr. 18
Gemeinde Lebusa	
Wahlbezirk	Wahllokal
Freileben 09	Karhalle / Vereinsraum, Waldstraße 2
Körba 10	Gemeindehaus, Lindenstr. 21
Lebusa 11	Feuerwehrgerätehaus, Schulstr. 60A
Stadt Schlieben	
Wahlbezirk	Wahllokal
Berga/Krassig 12	Gedenkstätte, Straße der Arbeit 41
Frankenhain 13	Freizeitzentrum, Frankenhain Nr. 38A
Jagsal 14	Kulturraum, Jagsal Nr. 20
Oelsig 15	Feuerwehrgerätehaus, Oelsig Nr. 24A
Schlieben 16	Touristinformation, Ritterstraße 8
Wehrhain 17	Dorfgemeinschaftshaus, Wehrhainer Neue Str. 1A
Werchau 18	Feuerwehrgerätehaus, Werchau Nr. 21

Die Ergebnisse der Briefwahl werden am Wahltag und am Tag einer möglichen Stichwahl jeweils in der Grund- und Oberschule „Johannes Clajus“ im Kaxdorfer Weg 16 in 04916 Herzberg (Elster) ermittelt. Die Wahlvorstände treten jeweils um 15:00 Uhr zusammen.

1. Pachtpreis mit einer Gewichtung von 45%
2. Lage der Ausschreibungsflächen zum Betriebssitz bzw. Bewirtschaftungsflächen des Pachtinteressenten mit einer Gewichtung von 25%
3. Vertragstreue und Zuverlässigkeit bei der Entrichtung von Steuern und öffentlichen Abgaben mit einer Gewichtung von 20%
4. Nachhaltigkeit in der Bewirtschaftung der Flächen und der fachgerechten Berufsausübung mit einer Gewichtung von 10 %
5. Der Bieter hat glaubhaft darzulegen, dass die Flächen grundsätzlich nur durch ihn selbst oder durch Firmenangehörige bewirtschaftet werden. Erfolgt dies nicht, kann der Bewerber aus dem Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

Die Bewertung der Kriterien für die Pächterauswahl wird wie folgt festgelegt:

1. Pachtpreis:

Der Bewerber muss den Mindestpachtzins bieten. Wird dieser nicht geboten erfolgt eine Bewertung mit 0 Punkten, der Bieter ist auszusondern und kann kein Pächter werden. Bei Überbieten des vorgegebenen Mindestpachtzins erwächst dem Pachtbewerber kein übermäßiger Vorteil, denn überhöhte Pächterpreise schaffen Unfrieden in den Kommunen.

Punkte:

Gebot unter Mindestpachtzins	0
bis zu 10% über Mindestpachtzins	1
bis zu 20% über Mindestpachtzins	2
bis zu 30% über Mindestpachtzins	3
höher als 30% über Mindestpachtzins	4

2. Lage der Ausschreibungsflächen/Regionalbezug:

Um eine Identifikation des Pächters mit der Gemeinde / Kommune und der örtlichen Gemeinschaft zu ermöglichen ist es wünschenswert, dass der Betriebssitz des Bewerbers möglichst nah am Sitz des Verpächters ist, auch wenn die zu vergebenden Flächen in einer anderen Gemarkung liegen

Punkte:

Betriebssitz in der Verpächtergemeinde	3
Betriebssitz außerhalb der Verpächtergemeinde, aber im Amt Schlieben	2
Betriebssitz außerhalb des Amtes	1

3. Vertragstreue und Zuverlässigkeit bei der Entrichtung von Steuern und Abgaben:

Terminliche Zuverlässigkeit bei der Zahlung von Steuern und Abgaben in den letzten 3 Jahren ab Ausschreibungsbeginn

Punkte:

termingerechte Zahlung	2
Zahlung im Rahmen der Zwangsvollstreckung	0

4. Nachhaltigkeit in der Bewirtschaftung und fachgerechte Berufsausübung:

Punkte:

langfristiger Erhalt des Bodens und eine flächendeckende, standortgerechte Landwirtschaft, dabei wird besonderes Augenmerk auf den Erhalt bzw. die Erneuerung wasserregulierender Einrichtungen (Drainagen etc.) gelegt	2
Erhaltung der Flächengröße durch Pflege aufstehender und angrenzender Flurgehölze entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen	2
Wegebau- und Erhaltungsmaßnahmen auch bei nichtöffentlichen Wegen und/oder privater Wege zur Erhaltung der Nutzbarkeit durch Dritte	2

5. Bildungsabschluss mit landwirtschaftlicher Ausrichtung, was eine sachkundige Führung des Betriebes gewährleistet:

ohne Berufsabschluss	1
Facharbeiterabschluss oder vergleichbar	2
Meister- oder Technikerabschluss oder vergleichbar	3
Fachhochschulabschluss, Hochschulabschluss oder vergleichbar	4
Der Pachtinteressent hat die Möglichkeit ein Angebot für den Zeitraum von 10 Jahren, 15 Jahren und/oder 20 Jahren zu unterbreiten.	

Der Mindestpachtzins beträgt für die Pachtdauer von

10 Jahren:	150,00 €/ha/Jahr
15 Jahren:	180,00 €/ha/Jahr
20 Jahren:	200,00 €/ha/Jahr

6. Angebotsabgabe:

Die Angebote sind in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift – **Pachtangebot Stadt Schlieben ab 01.10.2026** – im Amt Schlieben, Abt. Liegenschaften, Herzberger Str. 7 in 04936 Schlieben abzugeben.

Die Frist für die Einreichung der Pachtzinsangebote endet am 06.02.2026 – 12.00 Uhr.

7. Sonstiges:

Eine Haftung der Stadt Schlieben in Bezug auf die Angaben ist ausgeschlossen.

Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe des Pachtgegenstandes aufgrund dieser Veröffentlichung besteht nicht.

Die Stadt Schlieben ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Zudem behält sie sich das Recht vor, das Ausschreibungsverfahren jederzeit, ohne Angabe von Gründen, abubrechen oder ganz aufzuheben.

Es handelt sich hierbei um keine Ausschreibung im Sinne des Vergaberechts, deshalb besteht keine Bindung an die Vergabebestimmungen der VgV, VOL, VOB o.ä.

Die Vergabe erfolgt aufgrund der aufgeführten Vergabekriterien unter Anwendung der jeweils festgesetzten Gewichtung. Eine gemeinsame Vor-Ort-Besichtigung der Pachtflächen wird **nicht** angeboten.

Eine persönliche Einsichtnahme in die Ausschreibungsunterlagen kann zu den Sprechzeiten im Amt Schlieben, Herzberger Straße 7 in 04936 Schlieben erfolgen.

Eine Erstattung der Aufwendungen erfolgt nicht. Eingereichte Unterlagen werden nicht zurückgesandt.

Gemäß der EU-DSGVO in Verbindung mit dem BDSG wird darauf hingewiesen, dass die personengebundenen Daten zur Auswertung der Gebote verwaltungsintern elektronisch gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

Mit der Abgabe eines Pachtzinsangebotes bestätigt der Bieter die Kenntnis dieser allgemeinen Informationen.

Ausschreibung zur Verpachtung des Objektes in 04936 Schlieben, Markt 5

1. Pachtgegenstand

Bei dem Objekt in 04936 Schlieben, Markt 5 handelt es sich um das ehemalige Rathaus der Stadt Schlieben mit angegliedertem „Ratskeller“. Es umfasst das Flurstück 1284, Flur 8 in der Gemarkung Schlieben. Das Objekt ist zur Nachnutzung vorgesehen und umfasst folgende räumliche Bestandteile:

Gaststätte und Nebenräumen

4 Räume, Küche, Toiletten Damen/Herren	
Gastraum	81,97 m²
Nebenraum I	34,60 m²
Nebenraum II	13,63 m²
WC Damen	2,53 m²
WC Herren	5,32 m²

Küchenanbau inkl. Lager und Keller

Küchenanbau inkl. Lager und Keller	51,36 m²
------------------------------------	----------

Wohnung Obergeschoss rechts (Eingang hofseitig) ab 01.04.2026 verfügbar

3 Zimmer, Küche, Flur, Bad mit Dusche, Wanne und WC	94,00 m²
---	----------

Wohnung Obergeschoss links (separater Eingang) ab 01.04.2026 verfügbar

3 Zimmer, Küche, Flur, Bad mit Dusche, Wanne und WC	99,00 m²
---	----------

Ehemalige Büroräume – 2. Eingang unten links

Büroräume, 3 Räume inkl. WC im Flurbereich	51,00 m²
--	----------

Beim Gaststättenbereich und den Nebenräumen sowie der Büroräume (unten links) ist eine räumlich Neuaufteilung möglich. Für einen Gastronomiebetrieb stehen Parkplätze in unmittelbarer Marktlage zur Verfügung. Des Weiteren besteht grundsätzlich die Möglichkeit, den öffentlichen Raum vor dem Objekt (z.B. gastronomisch als Biergarten) zu nutzen. Die Wohnungen sind derzeit miteinander verbunden. Eine Trennung ist möglich, da jeweils ein separater Treppenaufgang existiert.

2. Verfahren

Die Verpachtung des Objektes soll in einem zweistufigen Verfahren erfolgen. In der ersten Stufe hat jeder das Recht, seine Idee bzw. ein Konzept für die Nachnutzung der Räumlichkeiten verbunden mit seinen Kontaktdaten im Amt Schlieben einzureichen. Dabei kann sich die Bewerbung auch lediglich auf einzelne Teile/ Räumlichkeiten des Objektes erstrecken. Die Nachnutzung der Gaststätte als Gastronomiebetrieb ist grundsätzlich gewünscht. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben wird aus den eingereichten Nachnutzungsideen und -konzepten die Geeignetsten aussuchen und die Einreicher zum Gespräch einladen, um die Pachtbedingungen zu klären.

Nach Abschluss aller Gespräche erhalten alle Geladenen nochmals die Möglichkeit zur Nachbesserung der Angebote, bevor dann die abschließende Vergabe durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben erfolgt.

3. Angebotsabgabe

Das Angebot ist in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift – „Ratskeller“ Schlieben – im Amt Schlieben, Herzberger Straße 7 in 04936 Schlieben abzugeben. Die Frist für die Einreichung des Angebots endet am 27.02.2026, 12:00 Uhr.

4. Sonstiges

Eine Haftung der Stadt Schlieben in Bezug auf die Angaben ist ausgeschlossen. Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe des Objektes bzw. von Teilen/ Räumlichkeiten aufgrund dieser Veröffentlichung besteht nicht. Die Stadt Schlieben ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Zudem behält sie sich das Recht vor, das Ausschreibungsverfahren jederzeit, ohne Angabe von Gründen abzubrechen oder ganz aufzuheben. Es handelt sich hierbei um keine Ausschreibung im Sinne des Vergaberechts, deshalb besteht keine Bindung an die Vergabebestimmungen der VgV, VOL, VOB o. ä.

Eine gemeinsame Vor-Ort-Besichtigung der Gaststätte und Nebenräume, des Küchenanbaus inkl. Lager und Keller sowie der ehemaligen Büroräume (unten links) wird im Januar/Februar 2026 angeboten. Eingereichte Unterlagen werden nicht zurückgesandt. Gemäß EU-DSGVO in Verbindung mit dem BDGS wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten zur Auswertung der Gebote verwaltungsintern elektronisch gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Mit der Abgabe eines Angebotes bestätigt der Bieter die Kenntnis dieser allgemeinen Informationen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Amt Schlieben, Herrn Müller, unter der Telefonnummer 035361 / 356 - 12.

Fertigstellung der Ortsverbindungsstraße Proßmarke – Schwarzenburg

Die Gemeinde Hohenbucko hat die Sanierung der Ortsverbindungsstraße zwischen Proßmarke und Schwarzenburg erfolgreich abgeschlossen. Die Bauarbeiten konnten planmäßig am 19.12.2025 beendet werden, sodass die Straße seit dem 23.12.2025 wieder für den öffentlichen Verkehr freigegeben ist.

Im Rahmen der Maßnahme wurde die Straße grundhaft erneuert. Die Baumaßnahme umfasst den Ausbau der Fahrbahn mit Asphalt sowie die Herstellung beidseitiger Bankette. Die sanierte Strecke verläuft vom Ortsausgang Proßmarke bis zum Ortseingang Schwarzenburg und hat eine Gesamtlänge von ca. 3.873 Metern.

Mit der Fertigstellung wurde eine sichere und leistungsfähige Verbindung zwischen beiden Ortsteilen geschaffen, die sowohl dem motorisierten Verkehr als auch Radfahrerinnen und Radfahrern zugute kommt. Durch die Sanierung konnte die Verkehrssicherheit deutlich erhöht und die Straßenqualität nachhaltig verbessert werden.

Die Gemeinde bedankt sich ausdrücklich beim Ing.-team Seume und dem Matthäi Bauunternehmen GmbH & Co. KG für die reibungslose Umsetzung der Maßnahmen sowie bei allen Anwohnerinnen und Anwohnern sowie Verkehrsteilnehmern für die Geduld und ihr Verständnis während der Bauzeit.

Die Baumaßnahme wurde mit Zuwendungen des Landes Brandenburg, Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, gefördert.

Gemeinde Hohenbucko

Bauverwaltung des Amtes Schlieben



Nachrichten anderer Behörden und Verbände

Bekanntmachung

Der 20. ordentliche Kreisverbandstag des **Kreisbauernverbandes Elbe – Elster e.V.** wird auf den **26.02.2026** in das „Haus des Gastes“ nach Falkenberg / Elster Lindenstr. 6 einberufen.

Tagesordnung

ab 8.30 Uhr Einlass mit Frühstück

1. 9.00 Uhr bis 10.30 Uhr geschlossene Sitzung für Mitglieder

- Rechenschaftslegung des Vorstandes und der Revisionskommission mit Diskussion und Entlastung

2. 10.45 Uhr bis 13.00 Uhr öffentliche Sitzung für Gäste

- Bericht des Kreisvorstandes
- Gastredner
- Diskussion
- Grußworte
- Schlusswort
- Gemeinsames Mittagessen

Der Kreisvorstand



Bereitschaftsdienst

Mobiltelefonische Erreichbarkeit der Revierpolizei im Amt Schlieben

Die für das Amt Schlieben zuständige Revierpolizistin Frau Polizeihauptkommissarin Kathi Sonntag ist unter der Mobiltelefonnummer 01707059905 erreichbar.

Revierpolizei Amt Schlieben

Polizeihauptkommissarin Kathi Sonntag

Büro: Amt Schlieben, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben

Sprechzeiten: Dienstag, 14:00 - 17:00 Uhr, Tel.: 035361 80311

Mobil: 01707059905

Polizeirevier Herzberg (Elster) (24 h besetzt): Tel.03535-42-0

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst

Der kassenärztliche Bereitschaftsdienst ist rund um die Uhr an jedem Tag der Woche unter

116 117

erreichbar. Auch am Wochenende und an Feiertagen steht die Arzthotline zur Verfügung.

Die Amtsverwaltung Schlieben informiert

Die Öffnungszeiten der Verwaltung

Montag,

Mittwoch,

Donnerstag 08:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 16:00 Uhr

Dienstag 08:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 18:00 Uhr

Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr

und nach Vereinbarung

Bitte beachten Sie, dass das Bürgerbüro abweichende Öffnungszeiten hat:

Montag 08:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 16:00 Uhr

Dienstag,

Donnerstag 08:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 18:00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr

Selbstverständlich sind unsere Mitarbeiter aller Fachbereiche auch telefonisch oder per E-Mail für Sie erreichbar.

Auf unserer Homepage stehen Ihnen außerdem eine Vielzahl von Antrags- und Anmeldeformularen sowie die aktuellen Satzungen zum Download zur Verfügung.

Unsere Anschrift

Amtsverwaltung Schlieben

Herzberger Straße 7

04936 Stadt Schlieben

Telefon: (035361) 356 - 0

Fax: (035361) 356 - 30

E-Mail: amt-schlieben@t-online.de

Internet: www.amt-schlieben.de